

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 "Gewerbegebiet Waldfeucht-Bocket",  
Änderung Nr. 1

Dem Bebauungsplan Nr. 17 "Gewerbegebiet Waldfeucht-Bocket", Änderung Nr. 1 der Gemeinde Waldfeucht wird folgende Begründung beigelegt:

Im Bebauungsplan Nr. 17 "Gewerbegebiet Waldfeucht-Bocket", Änderung Nr. 1 zielt die Gemeinde Waldfeucht auf die Schaffung der Möglichkeit zur Auslagerung von Gewerbebetrieben ab, die z. Zt. in den beengten Ortslagen keine Flächen zur Ausdehnung haben, um somit auch für die anwohnende Bevölkerung der Ortskerne gesunde Wohnverhältnisse zu sichern.

Gleichzeitig werden im Bebauungsplan Nr. 17, Änderung Nr. 1 die Belange des Verkehrs durch ausreichend breite Fahrbahnen und Nebenanlagen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Festsetzung von Baugrenzen und Grünflächen, also die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausreichend berücksichtigt.

Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewägt worden. Der Bebauungsplan Nr. 17, Änderung Nr. 1 bezweckt, die derzeitige und künftige Bebauung der Grundstücke, die an die oben aufgeführten Wege grenzen, städtebaulich zu ordnen und gleichzeitig die Voraussetzungen für den Ausbau der ausreichenden Erschließung zu schaffen.

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 17, Änderung Nr. 1 sollen alsbald die Mischwasserkanalisation, die Versorgungsleitungen für Wasser, Strom, Telefon und die Straßenbeleuchtung sowie die Fahrbahn und Nebenanlagen gebaut werden. Die überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde voraussichtlich entstehen, betragen für die Herstellung von rd. 540 lfdm. Mischwasserkanal ca. 216.000 DM, für den Bau der Erschließungsstraßen ca. 270.000 DM und für die Herstellung der Nebenanlagen ca. 162.000 DM; insgesamt ca. 648.000 DM.

Die beitragsfähigen Kosten der Erschließung werden nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz in der Gemeinde Waldfeucht von den Beitragspflichtigen getragen; der nicht beitragspflichtige Anteil und der Gemeindeanteil werden aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde bzw. durch Kreditaufnahme finanziert.

Die Gemeinde wird die für die ausreichende Erschließung erforderlichen Flächen, die in der Zeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt sind, durch Umlegung gemäß §§ 45 ff. BBauG erwerben.

Waldfeucht, den 29. Oktober 1985

(Naber)  
Bürgermeister

(Jungblut)  
Ratsherrin